

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf!



VÖB-Statuten/Geschäftsordnung/ Stand vom 09.03.06

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

INHALTSVERZEICHNIS

Statuten

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1
§ 2 Zweck und Ziele	1
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Vereinsorgane	4
§ 9 Die Hauptversammlung	4
§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung	5
§ 11 Das Präsidium	6
§ 12 Aufgaben des Präsidiums	7
§ 13 Der Ausschuß	8
§ 14 Aufgaben des Ausschusses	8
§ 15 Die Rechnungsprüfung	9
§ 16 Das Schiedsgericht	10
§ 17 Kommissionen	10
§ 18 Arbeitsgruppen	10
§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins	10

Geschäftsordnung

A Die Hauptversammlung	12
B Das Präsidium	14
C Der Ausschuß	15
D Die Kommissionen	18
E Die Arbeitsgruppen	19
F Wahlen in der Hauptversammlung und Geschäftsübergabe	19

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

Entwurf B

STATUTEN

in der von der ... Hauptversammlung am
..... genehmigten Fassung

STATUTEN

in der von der ... Hauptversammlung am
..... genehmigten Fassung

In den vorliegenden Statuten werden Inhaber verschiedener Funktionen der Kürze, der besseren Verständlichkeit und leichteren Lesbarkeit halber nur in einer einzigen Form bezeichnet.

Selbstverständlich sind in diese Bezeichnungen Personen weiblichen und männlichen Geschlechtes gleichermaßen eingeschlossen.

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen: "Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz an der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien.
Der Geschäftssitz ist der Dienstort der Präsidentin / des Präsidenten.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit über das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

§ 2

ZWECK UND ZIELE

- (1) Die Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare setzt die Tradition des 1896 gegründeten Österreichischen Vereins für Bibliothekswesen fort.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnütziger Natur und nicht auf Gewinn abgestellt.
- (3) Die Vereinsziele sind:
 - a) das Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen in Österreich zu fördern
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereines im In- und Ausland zu vertreten
 - c) die berufliche Fort- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder zu fördern
 - d) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Berufsvereinigungen und internationalen Fachorganisationen zu pflegen
 - e) das Verständnis der Öffentlichkeit für Bedeutung und Aufgaben des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens zu verstärken

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen: "Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz an der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien.
Der Geschäftssitz ist der Dienstort des Präsidenten.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit über das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

§ 2

ZWECK UND ZIELE

- (1) Die Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare setzt die Tradition des 1896 gegründeten Österreichischen Vereins für Bibliothekswesen fort.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnütziger Natur und nicht auf Gewinn abgestellt.
- (3) Die Vereinsziele sind:
 - a) das Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen in Österreich zu fördern
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereines im In- und Ausland zu vertreten
 - c) die berufliche Fort- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder zu fördern
 - d) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Berufsvereinigungen und internationalen Fachorganisationen zu pflegen
 - e) das Verständnis der Öffentlichkeit für Bedeutung und Aufgaben des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens zu verstärken

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

FORTSETZUNG § 2

- f) fachliche Richtlinien und Empfehlungen auszuarbeiten
- g) um das Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen verdiente Persönlichkeiten durch Ehrenzeichen zu würdigen.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Dieser soll erreicht werden durch:
 - a) Behandlung von Fachfragen, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Vereinstagungen
 - b) Herausgabe von vereinseigenen Veröffentlichungen
 - c) Vorträge, Führungen, Ausstellungen und sonstige den Vereinszweck fördern Veranstaltungen
 - d) Führung des Vereinsarchives am Sitz des Vereines
- (2) Die Finanzierung erfolgt durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Subventionen
 - d) Verkauf von Publikationen

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche
- b) außerordentliche
- c) unterstützende
- d) Ehrenmitglieder

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Antrag um Aufnahme in den Verein als ordentliches, außerordentliches oder unterstützendes Mitglied ist schriftlich einzubringen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß mit einfacher Mehrheit.

- a) Ordentliche Mitglieder können alle aktiven oder ehemals Bediensteten an wissenschaftlichen Bibliotheken, Dokumentations- und Informationseinrichtungen sein.
- (b) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die die Voraussetzung mitbringen, den Vereinszweck zu fördern, ohne die Vorbedingung für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen.

Entwurf B

FORTSETZUNG § 2

- f) fachliche Richtlinien und Empfehlungen auszuarbeiten
- g) um das Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen verdiente Persönlichkeiten durch Ehrenzeichen zu würdigen.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Dieser soll erreicht werden durch:
 - a) Behandlung von Fachfragen, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Vereinstagungen
 - b) Herausgabe von vereinseigenen Veröffentlichungen
 - c) Vorträge, Führungen, Ausstellungen und sonstige den Vereinszweck fördern Veranstaltungen
 - d) Führung des Vereinsarchives am Sitz des Vereines
- (2) Die Finanzierung erfolgt durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Subventionen
 - d) Verkauf von Publikationen

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche
- b) außerordentliche
- c) unterstützende
- d) Ehrenmitglieder

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Antrag um Aufnahme in den Verein als ordentliches, außerordentliches oder unterstützendes Mitglied ist schriftlich einzubringen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß mit einfacher Mehrheit.

- a) Ordentliche Mitglieder können alle aktiven oder ehemals Bediensteten an wissenschaftlichen Bibliotheken, Dokumentations- und Informationseinrichtungen sein.
- (b) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die die Voraussetzung mitbringen, den Vereinszweck zu fördern, ohne die Vorbedingung für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

FORTSETZUNG § 2

- c) Unterstützende Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen sein, soweit sie die Vereinspublikationen beziehen und einen mehrfachen Jahresbeitrag leisten.
- (2) Ehrenmitglieder werden in Würdigung ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder das Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen von der Hauptversammlung über Vorschlag des Ausschusses ernannt.
Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung und sonstigen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Publikationen des Vereins zu einem ermäßigten Preis zu beziehen.
- (2) Die ordentlichen und die Ehrenmitglieder haben überdies das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Hauptversammlung; die ordentlichen Mitglieder nur insoweit, als sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet haben.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein zu unterstützen und zu fördern, die Vereinsstatuten zu beachten und die Mitgliedsbeiträge jährlich in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, - bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit - , durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten ist.
- (3) Wer trotz zweifacher schriftlicher Mahnung den Beitrag für das vergangene Kalenderjahr nicht entrichtet hat, wird als ausgetreten betrachtet.

Entwurf B

FORTSETZUNG § 2

- (c) Unterstützende Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen sein, soweit sie die Vereinspublikationen beziehen und einen mehrfachen Jahresbeitrag leisten.
- (2) Ehrenmitglieder werden in Würdigung ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder das Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen von der Hauptversammlung über Vorschlag des Ausschusses ernannt.
Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung und sonstigen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Publikationen des Vereins zu einem ermäßigten Preis zu beziehen.
- (2) Die ordentlichen und die Ehrenmitglieder haben überdies das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Hauptversammlung; die ordentlichen Mitglieder nur insoweit, als sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet haben.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein zu unterstützen und zu fördern, die Vereinsstatuten zu beachten und die Mitgliedsbeiträge jährlich in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, - bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit - , durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten ist.
- (3) Wer trotz zweifacher schriftlicher Mahnung den Beitrag für das vergangene Kalenderjahr nicht entrichtet hat, wird als ausgetreten betrachtet.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

FORTSETZUNG § 7

(4) Widerspricht das Verbleiben eines Mitgliedes den Interessen des Vereins, kann der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Ausschließung verfügen. Gegen einen solchen Beschuß ist eine Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Berufung kommt jedoch keine aufschiebende Wirkung zu. Diese Berufung ist beim Vereinsausschuß innerhalb eines Monats einzubringen. Aus gleichen Gründen kann vor der Hauptversammlung über Antrag des Ausschusses mit Zweidrittelmehrheit die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

§ 8 VEREINSORGANE

Als Organe des Vereins wirken:

1. Die Hauptversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Ausschuß
4. Die Rechnungsprüfung
5. Das Schiedsgericht
6. Die Kommission
7. Die Arbeitsgruppen

Die genannten Organe üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Eine allfällige Aufwandsentschädigung muß vom Ausschuß einstimmig beschlossen werden.

§ 9 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Die Vereinsmitglieder treten bis zum November jeden 2. Jahres einer Funktionsperiode (möglichst in Zusammenhang mit dem "Österreichischen Bibliothekartag") zu einer ordentlichen Hauptversammlung zusammen.

(2) Auf Beschuß des Ausschusses oder der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorganes hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung stattzufinden.

(3) Die Hauptversammlung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen und allen Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Entwurf B

FORTSETZUNG § 7

(4) Widerspricht das Verbleiben eines Mitgliedes den Interessen des Vereins, kann der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Ausschließung verfügen. Gegen einen solchen Beschuß ist eine Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Berufung kommt jedoch keine aufschiebende Wirkung zu. Diese Berufung ist beim Vereinsausschuß innerhalb eines Monats einzubringen. Aus gleichen Gründen kann vor der Hauptversammlung über Antrag des Ausschusses mit Zweidrittelmehrheit die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

§ 8 VEREINSORGANE

Als Organe des Vereins wirken:

1. Die Hauptversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Ausschuß
4. Die Rechnungsprüfung
5. Das Schiedsgericht
6. Die Kommission
7. Die Arbeitsgruppen

Die genannten Organe üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Eine allfällige Aufwandsentschädigung muß vom Ausschuß einstimmig beschlossen werden.

§ 9 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Die Vereinsmitglieder treten bis zum November jeden 2. Jahres einer Funktionsperiode (möglichst in Zusammenhang mit dem "Österreichischen Bibliothekartag") zu einer ordentlichen Hauptversammlung zusammen.

(2) Auf Beschuß des Ausschusses oder der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorganes hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung stattzufinden.

(3) Die Hauptversammlung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen und allen Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

FORTSETZUNG § 9

- (4) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei geheimer Abstimmung gilt im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt. Ist zum anberaumten Termin die festgesetzte Mindestzahl der Mitglieder nicht erschienen, so wird die Hauptversammlung auf eine halbe Stunde vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Bei einer solchen Hauptversammlung darf nur über die in der Tagesordnung genannten Anträge abgestimmt werden.
- (5) Abwesende ordentliche Mitglieder können ihr Wahl- und Stimmrecht im Vollmachtswege durch ein bei der Hauptversammlung anwesendes ordentliches Mitglied ausüben. Die Vollmacht ist beim Präsidium zu hinterlegen, das sie auf ihre Richtigkeit zu überprüfen hat.
- (6) Bei jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin / dem Schriftführer und der Präsidentin / dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 10 AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- (1) a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Präsidiums und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfung
b) Entlastung des Präsidiums und der Kassierin/ des Kassiers
- (2) a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und ihrer / seiner beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter
b) Wahl der Mitglieder des Ausschusses
c) Wahl der Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter

Entwurf B

FORTSETZUNG § 9

- (4) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei geheimer Abstimmung gilt im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt. Ist zum anberaumten Termin die festgesetzte Mindestzahl der Mitglieder nicht erschienen, so wird die Hauptversammlung auf eine halbe Stunde vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Bei einer solchen Hauptversammlung darf nur über die in der Tagesordnung genannten Anträge abgestimmt werden.
- (5) Abwesende ordentliche Mitglieder können ihr Wahl- und Stimmrecht im Vollmachtswege durch ein bei der Hauptversammlung anwesendes ordentliches Mitglied ausüben. Die Vollmacht ist beim Präsidium zu hinterlegen, das sie auf ihre Richtigkeit zu überprüfen hat.
- (6) Bei jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 10 AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- (1) a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Präsidiums und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfung
b) Entlastung des Präsidiums und des Kassiers
- (2) a) Wahl des Präsidenten und seiner beiden Stellvertreter
b) Wahl der Mitglieder des Ausschusses
c) Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

FORTSETZUNG § 10

- (3) Enthebung der
 - a) Mitglieder des Präsidiums
 - b) Mitglieder des Ausschusses
 - c) Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer.
- (4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Entscheidung über Berufungen gegen den Beschuß des Ausschusses betreffend Nichtaufnahme als Mitglied und Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (6) Beschußfassung über Herausgabe von Veröffentlichungen.
- (7) Genehmigung von Änderungen der Statuten des Vereins.
- (8) Genehmigung und Beschußfassung über die Geschäftsordnung der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare und allfälliger Änderungen.
- (9) Beschußfassung über den Mitgliedsbeitrag
- (10) Beschußfassung über die von den Mitgliedern über den Ausschuß oder vom Ausschuß selbst eingebrachten Anträge. Anträge, die bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder unterstützt werden, können ohne vorherige Anmeldung in Verhandlung genommen werden.
- (11) Beratung und Beschußfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.
- (12) Entgegennahme von allfälligen Berichten des Schiedsgerichtes.
- (13) Freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11 DAS PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - einer Präsidentin / einem Präsidenten
 - einer ersten und zweiten Stellvertreterin/ einem ersten und zweiten Stellvertreter der Präsidentin / des Präsidenten einer Sekretärin / einem Sekretär, einer Schriftführerin / einem Schriftführer, einer Kassierin / einem Kassier und höchstens vier Mitgliedern des Ausschusses als Beisitzerinnen / Beisitzer.

Entwurf B

FORTSETZUNG § 10

- (3) Enthebung der
 - a) Mitglieder des Präsidiums
 - b) Mitglieder des Ausschusses
 - c) Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer.
- (4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Entscheidung über Berufungen gegen den Beschuß des Ausschusses betreffend Nichtaufnahme als Mitglied und Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (6) Beschußfassung über Herausgabe von Veröffentlichungen.
- (7) Genehmigung von Änderungen der Statuten des Vereins.
- (8) Genehmigung und Beschußfassung über die Geschäftsordnung der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare und allfälliger Änderungen.
- (9) Beschußfassung über den Mitgliedsbeitrag
- (10) Beschußfassung über die von den Mitgliedern über den Ausschuß oder vom Ausschuß selbst eingebrachten Anträge. Anträge, die bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder unterstützt werden, können ohne vorherige Anmeldung in Verhandlung genommen werden.
- (11) Beratung und Beschußfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.
- (12) Entgegennahme von allfälligen Berichten des Schiedsgerichtes.
- (13) Freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11 DAS PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - einem Präsidenten ,
 - einem ersten und zweiten Stellvertreter + des Präsidenten ,
 - einem Sekretär,
 - einem Schriftführer,
 - einem Kassier und
 - höchstens vier Mitgliedern des Ausschusses als Beisitzer.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

Entwurf B

FORTSETZUNG § 11

- (2) Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle mit Zustimmung des Ausschusses ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Handelt es sich hierbei um die Präsidentin / den Präsidenten oder eine ihrer / seiner Stellvertreterinnen / einen ihrer/seiner Stellvertreter, ist nachträglich die Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen.
- (3) Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 12

AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

Im besonderen haben:

- die Präsidentin / der Präsident den Verein nach außen und der Behörde gegenüber zu vertreten, alle Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereins zu unterfertigen, die Auschußsitzungen und die Hauptversammlung einzuberufen und zu leiten;
- die Stellvertreterinnen / Stellvertreter die Präsidentin / den Präsidenten in allen Verhindlungsfällen zu vertreten;
- die Sekretärin / der Sekretär hat die Korrespondenz zu führen, die Schriftstücke des Vereines mit zu unterschreiben und die Mitgliederliste zu führen;
- die Schriftführerin / der Schriftführer hat die Niederschrift der Sitzungsprotokolle zu besorgen;
- die Sekretärin / der Sekretär und die Schriftführerin / der Schriftführer vertreten sich gegenseitig;
- die Kassierin / der Kassier hat das Vermögen des Vereins zu verwalten, die gesamten auf die Geldgebarung bezüglichen Geschäfte zu besorgen und der ordentlichen Hauptversammlung den Kassabericht zu erstatten.

FORTSETZUNG § 11

- (2) Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle mit Zustimmung des Ausschusses ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Handelt es sich hierbei um den Präsidenten oder seinen Stellvertreter, ist nachträglich die Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen.
- (3) Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 12

AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

Im besonderen haben:

- der Präsident den Verein nach außen und der Behörde gegenüber zu vertreten, alle Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereins zu unterfertigen, die Auschußsitzungen und die Hauptversammlung einzuberufen und zu leiten;
- die Stellvertreter den Präsidenten in allen Verhindlungsfällen zu vertreten:
- der Sekretär hat die Korrespondenz zu führen, die Schriftstücke des Vereines mit zu unterschreiben und die Mitgliederliste zu führen;
- der Schriftführer hat die Niederschrift der Sitzungsprotokolle zu besorgen;
- der Sekretär und der Schriftführer vertreten sich gegenseitig;
- der Kassier hat das Vermögen des Vereins zu verwalten, die gesamten auf die Geldgebarung bezüglichen Geschäfte zu besorgen und der ordentlichen Hauptversammlung den Kassabericht zu erstatten.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

§ 13 DER AUSSCHUSS

- (1) Der Ausschuß besteht aus allen Mitgliedern des Präsidiums, mindestens 4, maximal 25 weiteren zu wählenden Vereinsmitgliedern und den Vorsitzenden der Kommissionen.
- (2)
 - a) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt die / der Nächste aus der Liste der Kandidatinnen / Kandidaten nach.
 - b) Kommissionsvorsitzende sind für die Dauer ihrer Funktion Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die der vorsitzenden Stellvertreterin / des vorsitzenden Stellvertreters. Bei geheimer Abstimmung gilt im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei dem Präsidium angehören müssen, beschlußfähig.
- (5) Die Amts dauer des Ausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 AUFGABEN DES AUSSCHUSSES

- (1) Der Ausschuß hat alle auf die Vereinsgebung bezüglichen Geschäfte zu besorgen und jene Beschlüsse zu fassen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (2) Insbesondere obliegt dem Ausschuß:
 - die Neuaufnahme und der Ausschuß von Mitgliedern in die Vereinigung,
 - die Bestellung der Schriftführerin / des Schriftführers, der Sekretärin / des Sekretärs und der Kassierin / des Kassiers auf Vorschlag der Präsidentin / des Präsidenten, sowie allfälliger Beisitzerinnen / Beisitzer des Präsidiums,

Entwurf B

§ 13 DER AUSSCHUSS

- (1) Der Ausschuß besteht aus allen Mitgliedern des Präsidiums, mindestens 4, maximal 25 weiteren zu wählenden Vereinsmitgliedern und den Vorsitzenden der Kommissionen.
- (2)
 - a) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt der Nächste aus der Liste der Kandidaten nach.
 - b) Kommissionsvorsitzende sind für die Dauer ihrer Funktion Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des vorsitzenden Stellvertreters. Bei geheimer Abstimmung gilt im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei dem Präsidium angehören müssen, beschlußfähig.
- (5) Die Amts dauer des Ausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 AUFGABEN DES AUSSCHUSSES

- (1) Der Ausschuß hat alle auf die Vereinsgebung bezüglichen Geschäfte zu besorgen und jene Beschlüsse zu fassen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (2) Insbesondere obliegt dem Ausschuß:
 - die Neuaufnahme und der Ausschuß von Mitgliedern in die Vereinigung,
 - die Bestellung des Schriftführers, des Sekretärs und des Kassiers auf Vorschlag des Präsidenten, sowie allfälliger Beisitzer des Präsidiums,

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

Entwurf B

FORTSETZUNG § 14

- die Einsetzung von Kommissionen zur Durchführung bestimmter Aufgaben und Entscheidung über deren Fortbestand . Er bestellt deren Vorsitzende / Vorsitzenden auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder. Er hat die Vorsitzende / den Vorsitzenden abzuberufen, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder es verlangt ;
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Lösung von Einzelfragen ,
- die Planung, Durchführung und Koordinierung aller Aktivitäten der Vereinigung, wobei auf die finanziellen Auswirkungen besonders Bedacht zu nehmen ist,
- die Erstattung von Empfehlungen und Anträgen für alle Beschlüsse der Hauptversammlung,
- die Genehmigung von Aufwandsentschädigungen (siehe § 8 der Statuten),
- die Durchführung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder Personengruppen der Vereinigung zu übertragen.

§ 15 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Rechnungsprüfung wird von zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern besorgt, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Ausschusses sein dürfen. Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer und ihre beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden für die Funktionsperiode aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder bei der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher und sonstigen Belege des Vereins Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.
- (3) Sie haben über ihre Feststellungen der Hauptversammlung zu berichten.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben überdies das Recht, beim Präsidium schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu beantragen.

FORTSETZUNG § 14

- die Kenntnisnahme und Genehmigung der Aktivitäten des Präsidiums,
- die Einsetzung von Kommissionen zur Durchführung bestimmter Aufgaben und Entscheidung über deren Fortbestand . Er bestellt deren Vorsitzenden auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder. Er hat den Vorsitzenden abzuberufen, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder es verlangt ;
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Lösung von Einzelfragen ,
- die Planung, Durchführung und Koordinierung aller Aktivitäten der Vereinigung, wobei auf die finanziellen Auswirkungen besonders Bedacht zu nehmen ist,
- die Erstattung von Empfehlungen und Anträgen für alle Beschlüsse der Hauptversammlung,
- die Genehmigung von Aufwandsentschädigungen (siehe § 8 der Statuten),
- die Durchführung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder Personengruppen der Vereinigung zu übertragen.

§ 15 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Rechnungsprüfung wird von zwei ~~ent~~ / Rechnungsprüfern besorgt, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Ausschusses sein dürfen. Die Rechnungsprüfer und ihre beiden Stellvertreter werden für die Funktionsperiode aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder bei der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher und sonstigen Belege des Vereins Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.
- (3) Sie haben über ihre Feststellungen der Hauptversammlung zu berichten.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben überdies das Recht, beim Präsidium schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu beantragen.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

§ 16 DAS SCHIEDSGERICHT

In allen aus den Vereinsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder Streitteil wählt aus den Mitgliedern des Vereins eine Schiedsrichterin / einen Schiedsrichter. Diese wählen ein drittes Vereinsmitglied als Obfrau / Obmann. Falls über die Person der Obfrau / des Obmannes keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet das Los zwischen den hierzu vorgeschlagenen Personen. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichterinnen / Schiedsrichter endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Obfrau / der Obmann des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht berichtet an die nächste Hauptversammlung.

§ 17 KOMMISSIONEN

- (1) Zur Beratung des Ausschusses und für die Bearbeitung von Fachfragen kann der Ausschuß für die Dauer einer Funktionsperiode Kommissionen einsetzen. Über den Weiterbestand entscheidet der Ausschuß nach Vorlage eines Berichtes.
- (2) Kommissionsmitglieder können nur Vereinsmitglieder mit einschlägiger Erfahrung sein.
- (3) Die Einsetzung der / des Vorsitzenden erfolgt durch den Ausschuß auf Grund der Empfehlung der Kommissionsmitglieder.

§ 18 ARBEITSGRUPPEN

Arbeitsgruppen können vom Ausschuß zur Lösung von fachspezifischen Einzelaufgaben eingesetzt werden.

§ 19 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Entwurf B

§ 16 DAS SCHIEDSGERICHT

In allen aus den Vereinsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder Streitteil wählt aus den Mitgliedern des Vereins eine Schiedsrichterin / einen Schiedsrichter. Diese wählen ein drittes Vereinsmitglied als Vorsitzenden. Falls über die Person des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet das Los zwischen den hierzu vorgeschlagenen Personen. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht berichtet an die nächste Hauptversammlung.

§ 17 KOMMISSIONEN

- (1) Zur Beratung des Ausschusses und für die Bearbeitung von Fachfragen kann der Ausschuß für die Dauer einer Funktionsperiode Kommissionen einsetzen. Über den Weiterbestand entscheidet der Ausschuß nach Vorlage eines Berichtes.
- (2) Kommissionsmitglieder können nur Vereinsmitglieder mit einschlägiger Erfahrung sein.
- (3) Die Einsetzung des Vorsitzenden erfolgt durch den Ausschuß auf Grund der Empfehlung der Kommissionsmitglieder.

§ 18 ARBEITSGRUPPEN

Arbeitsgruppen können vom Ausschuß zur Lösung von fachspezifischen Einzelaufgaben eingesetzt werden.

§ 19 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

FORTSETZUNG § 19

- (2) Die Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidatrix einen Liquidator zu berufen und Beschuß darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die "Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare" verfolgt.
- Ltrim

Entwurf B

FORTSETZUNG § 19

- (2) Die Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidatrix einen Liquidator zu berufen und Beschuß darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die "Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare" verfolgt.

....., am xxxx. xx. 19xx

....., am xxxx. xx. 19xx

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

Entwurf B

GESCHÄFTSORDNUNG DER VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER BIBLIOTHEKARINNEN UND BIBLIOTHEKARE (Fassung vom)

A. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

(Siehe § 9 der Statuten)

mit 10

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat den Aufgaben der Hauptversammlung gemäß § 10 der Statuten zu entsprechen. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist durch die Gründe, die ihre Abhaltung erforderlich machen, gegeben.
2. (1) Anträge zur Hauptversammlung können nur vom Ausschuß oder von den stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinigung über den Ausschuß gemäß § 10 (10) der Statuten eingebbracht werden. Diese Anträge sind schriftlich spätestens acht Tage vor der der Hauptversammlung unmittelbar vorausgehenden Ausschuß-Sitzung bei der Präsidentin / beim Präsidenten einzureichen und dem Ausschuß zur Kenntnis zu bringen.
 (2) Mitglieder des Ausschusses können mündliche Anträge in der Ausschuß-Sitzung einbringen. Diese Anträge sind jedoch zur Hauptversammlung nur dann zuzulassen, wenn der Ausschuß dies mit 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschließt.
 (3) In der Hauptversammlung mündlich eingebauchte Anträge sind zur Abstimmung zuzulassen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist und 2/3 der Anwesenden die Dringlichkeit anerkennen.
3. Die Hauptversammlung leitet die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung die / der erste, bei deren / dessen Verhinderung die/der zweite Stellvertreterin / Stellvertreter der Präsidentin / des Präsidenten.

GESCHÄFTSORDNUNG DER VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER BIBLIOTHEKARINNEN UND BIBLIOTHEKARE (Fassung vom)

A. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

(Siehe § 9 der Statuten)

mit 10

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat den Aufgaben der Hauptversammlung gemäß § 10 der Statuten zu entsprechen. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist durch die Gründe, die ihre Abhaltung erforderlich machen, gegeben.
2. (1) Anträge zur Hauptversammlung können nur vom Ausschuß oder von den stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinigung über den Ausschuß gemäß § 10 (10) der Statuten eingebbracht werden. Diese Anträge sind schriftlich spätestens acht Tage vor der der Hauptversammlung unmittelbar vorausgehenden Ausschuß-Sitzung beim Präsidenten einzureichen und dem Ausschuß zur Kenntnis zu bringen.
 (2) Mitglieder des Ausschusses können mündliche Anträge in der Ausschuß-Sitzung einbringen. Diese Anträge sind jedoch zur Hauptversammlung nur dann zuzulassen, wenn der Ausschuß dies mit 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschließt.
 (3) In der Hauptversammlung mündlich eingebauchte Anträge sind zur Abstimmung zuzulassen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist und 2/3 der Anwesenden die Dringlichkeit anerkennen.
3. Die Hauptversammlung leitet der Präsident, bei Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter des Präsidenten.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

Entwurf B

Fortsetzung Kap.A

4. (1) Die Präsidentin / der Präsident erteilt den Rednerinnen / Rednem entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort und kann zu allen Punkten der Tagesordnung das Wort ergreifen. Bei groben Abweichungen von der Tagesordnung kann sie/er eine Rednerin / einen Redner zur Ordnung mahnen, im Wiederholungsfall das Wort entziehen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit, sie sind sofort zu behandeln und erforderlichenfalls nach Anhören einer Pro- und einer Contra-Wortmeldung sofort zur Abstimmung zu bringen.
5. Vor einer Abstimmung hat der Wortlaut des Antrages verlesen zu werden. Nach Ende der Diskussion und zu Beginn der Abstimmung erhält niemand mehr das Wort zum Antrag, Ebenso erhält zu abgestimmten Anträgen in derselben Hauptversammlung niemand mehr das Wort.
6. Bei Vorliegen mehrerer gleichartiger Anträge zum selben Tagesordnungspunkt wird über diese in der Reihenfolge ihres Einlangens abgestimmt. Über weiter gefaßte Anträge wird zuerst abgestimmt.
7. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handheben. Ausgenommen davon ist die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, ihrer / seiner Stellvertreterin / ihres / seines Stellvertreters und des Ausschusses. Der Antrag auf geheime Abstimmung mittels Stimmzettel ist möglich. Ihm muß bei Unterstützung durch die einfache Mehrheit stattgegeben werden.
8. Wenn in den Statuten und der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmenthaltung ist möglich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit in öffentlicher Abstimmung entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, im Falle der geheimen Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

Fortsetzung Kap.A

4. (1) Der Präsident erteilt den Rednem entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort und kann zu allen Punkten der Tagesordnung das Wort ergreifen. Bei groben Abweichungen von der Tagesordnung kann er einen Redner zur Ordnung mahnen, im Wiederholungsfall das Wort entziehen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit, sie sind sofort zu behandeln und erforderlichenfalls nach Anhören einer Pro- und einer Contra-Wortmeldung sofort zur Abstimmung zu bringen.
5. Vor einer Abstimmung hat der Wortlaut des Antrages verlesen zu werden. Nach Ende der Diskussion und zu Beginn der Abstimmung erhält niemand mehr das Wort zum Antrag, Ebenso erhält zu abgestimmten Anträgen in derselben Hauptversammlung niemand mehr das Wort.
6. Bei Vorliegen mehrerer gleichartiger Anträge zum selben Tagesordnungspunkt wird über diese in der Reihenfolge ihres Einlangens abgestimmt. Über weiter gefaßte Anträge wird zuerst abgestimmt.
7. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handheben. Ausgenommen davon ist die Wahl des Präsidenten, seines Stellvertreters und des Ausschusses. Der Antrag auf geheime Abstimmung mittels Stimmzettel ist möglich. Ihm muß bei Unterstützung durch die einfache Mehrheit stattgegeben werden.
8. Wenn in den Statuten und der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmenthaltung ist möglich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit in öffentlicher Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der geheimen Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A	Entwurf B
-----------	-----------

Fortsetzung Kap.A

9. Über den Verlauf jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Präsidentin / dem Präsidenten und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben, im Vereinsorgan zu publizieren und in der folgenden Hauptversammlung genehmigen zu lassen.

B. DAS PRÄSIDIUM

(Siehe § 11 und 12 der Statuten)

1. Das Präsidium kann bei Bedarf jederzeit von der Präsidentin / dem Präsidenten zu einer Sitzung einberufen werden. Es unterstützt die Präsidentin/den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte der Vereinigung. Unmittelbar vor jeder Ausschuß-Sitzung ist eine Sitzung des Präsidiums abzuhalten, in der die Tagesordnung der Ausschuß-Sitzung in allen Punkten vorberaten wird.
2. Die Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums sind durch § 12 der Statuten festgelegt.
3. Schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern des Präsidiums, die an der Teilnahme verhindert sind, müssen berücksichtigt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin / der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Ausschuß.
5. Die Funktionsperiode des Präsidiums oder einzelner Mitglieder desselben endet mit der Wahl der neuen Präsidiumsmitglieder bzw. Abberufung durch die Hauptversammlung; außerdem durch freiwilliges Ausscheiden oder Tod.

Fortsetzung Kap.A

9. Über den Verlauf jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben, im Vereinsorgan zu publizieren und in der folgenden Hauptversammlung genehmigen zu lassen.

B. DAS PRÄSIDIUM

(Siehe § 11 und 12 der Statuten)

1. Das Präsidium kann bei Bedarf jederzeit vom Präsidenten zu einer Sitzung einberufen werden. Es unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte der Vereinigung. Unmittelbar vor jeder Ausschuß-Sitzung ist eine Sitzung des Präsidiums abzuhalten, in der die Tagesordnung der Ausschuß-Sitzung in allen Punkten vorberaten wird.
2. Die Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums sind durch § 12 der Statuten festgelegt.
3. Schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern des Präsidiums, die an der Teilnahme verhindert sind, müssen berücksichtigt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Ausschuß.
5. Die Funktionsperiode des Präsidiums oder einzelner Mitglieder desselben endet mit der Wahl der neuen Präsidiumsmitglieder bzw. Abberufung durch die Hauptversammlung; außerdem durch freiwilliges Ausscheiden oder Tod.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

Entwurf B

C. DER AUSSCHUSS

(Siehe § 13 und 14 der Statuten)

1. Der Ausschuß ist mindestens zweimal jährlich von der Präsidentin / dem Präsidenten zu einer Sitzung einzuberufen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Präsidentin / der Präsident von sich aus jederzeit eine Ausschuß-Sitzung einberufen.
Der Ausschuß muß einberufen werden:
 - innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Wahl,
 - innerhalb von 21 Tagen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Ausschusses oder die Kassierin / der Kassier dies in einem schriftlich begründeten Antrag verlangen,
 - innerhalb einer Woche vor jeder Hauptversammlung.
2. Die Einladung zur Ausschuß-Sitzung hat durch die Präsidentin / den Präsidenten schriftlich zu erfolgen. Für jede Sitzung ist eine Tagesordnung zu erstellen und mit der schriftlichen Einladung an die Ausschußmitglieder zu übermitteln. Die Aussendung hat spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Bis dahin schriftlich eingelangte Anträge der Mitglieder der Vereinigung sind zu berücksichtigen.
3. Die Ausschuß-Sitzungen sind nicht öffentlich.
4. Bei Beginn der Sitzung hat die / der Vorsitzende die Beschlüßfähigkeit des Ausschusses festzustellen. Der Ausschuß ist gemäß § 13 (4) der Statuten beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei dem Präsidium, davon eine / einer die Präsidentin / der Präsident oder eine / einer ihrer / einer seiner beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter, angehören. Ist die Beschlüßfähigkeit nicht gegeben, ist ein neuer Termin gemäß C (2) anzuberaumen; in dieser Sitzung ist der Ausschuß jedenfalls beschlußfähig.

C. DER AUSSCHUSS

(Siehe § 13 und 14 der Statuten)

1. Der Ausschuß ist mindestens zweimal jährlich vom Präsidenten zu einer Sitzung einzuberufen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Präsident von sich aus jederzeit eine Ausschuß-Sitzung einberufen.
Der Ausschuß muß einberufen werden:
 - innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Wahl,
 - innerhalb von 21 Tagen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Ausschusses oder der Kassier dies in einem schriftlich begründeten Antrag verlangen,
 - innerhalb einer Woche vor jeder Hauptversammlung.
2. Die Einladung zur Ausschuß-Sitzung hat durch den Präsidenten schriftlich zu erfolgen. Für jede Sitzung ist eine Tagesordnung zu erstellen und mit der schriftlichen Einladung an die Ausschußmitglieder zu übermitteln. Die Aussendung hat spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Bis dahin schriftlich eingelangte Anträge der Mitglieder der Vereinigung sind zu berücksichtigen.
3. Die Ausschuß-Sitzungen sind nicht öffentlich.
4. Bei Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende die Beschlüßfähigkeit des Ausschusses festzustellen. Der Ausschuß ist gemäß § 13 (4) der Statuten beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei dem Präsidium, davon einer der Präsident oder einer seiner beiden Stellvertreter, angehören. Ist die Beschlüßfähigkeit nicht gegeben, ist ein neuer Termin gemäß C (2) anzuberaumen; in dieser Sitzung ist der Ausschuß jedenfalls beschlußfähig.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

Entwurf B

Fortsetzung Kap. C

5. Die Präsidentin / der Präsident führt in allen Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung vertritt sie / ihn die/der erste, bei deren / dessen Verhinderung die / der zweite Stellvertreterin / Stellvertreter. Die / der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Hierbei wird sie / er von der Sekretärin / dem Sekretär unterstützt.
6. Anträge zur Tagesordnung, die nicht in der schriftlichen Einladung zur Ausschuß-Sitzung enthalten sind, können von jedem Mitglied des Ausschusses mündlich in der Sitzung oder schriftlich vor der Sitzung eingebbracht werden, wenn sie von zwei weiteren Mitgliedern des Ausschusses unterstützt werden. Anträge von Mitgliedern der Vereinigung, die nicht dem Ausschuß angehören, müssen von zwei weiteren Mitgliedern der Vereinigung unterstützt werden und schriftlich bei der Präsidentin / dem Präsidenten eingereicht werden.
7. Die / der Vorsitzende erteilt den Rednerinnen / Rednern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort und kann zu allen Punkten der Tagesordnung selbst das Wort ergreifen. Bei groben Abweichungen von der Tagesordnung kann die / der Vorsitzende eine Rednerin / einen Redner zur Ordnung mahnen, im Wiederholungsfalle das Wort entziehen.
8. Vor einer Abstimmung hat der Wortlaut des Antrages verlesen zu werden. Zu abgestimmten Anträgen erhält niemand mehr das Wort.
9. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben oder auf Antrag geheim. Der Antrag auf geheime Abstimmung mittels Stimmzettel ist möglich. Ihm muß bei Unterstützung durch die einfache Mehrheit stattgegeben werden.

Fortsetzung Kap. C

5. Der Präsident führt in allen Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung vertritt ihn der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Hierbei wird er vom Sekretär unterstützt.
6. Anträge zur Tagesordnung, die nicht in der schriftlichen Einladung zur Ausschuß-Sitzung enthalten sind, können von jedem Mitglied des Ausschusses mündlich in der Sitzung oder schriftlich vor der Sitzung eingebbracht werden, wenn sie von zwei weiteren Mitgliedern des Ausschusses unterstützt werden. Anträge von Mitgliedern der Vereinigung, die nicht dem Ausschuß angehören, müssen von zwei weiteren Mitgliedern der Vereinigung unterstützt werden und schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
7. Der Vorsitzende erteilt den Rednern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort und kann zu allen Punkten der Tagesordnung selbst das Wort ergreifen. Bei groben Abweichungen von der Tagesordnung kann der Vorsitzende einen Redner zur Ordnung mahnen, im Wiederholungsfalle das Wort entziehen.
8. Vor einer Abstimmung hat der Wortlaut des Antrages verlesen zu werden. Zu abgestimmten Anträgen erhält niemand mehr das Wort.
9. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben oder auf Antrag geheim. Der Antrag auf geheime Abstimmung mittels Stimmzettel ist möglich. Ihm muß bei Unterstützung durch die einfache Mehrheit stattgegeben werden.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A		Entwurf B
------------------	--	------------------

Fortsetzung Kap. C

10. Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, bei geheimer Abstimmung gilt im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
11. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
12. Über den Verlauf der Ausschuß-Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der Präsidentin / dem Präsidenten und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu zeichnen und allen Mitgliedem des Ausschusses zu übermitteln. Das Protokoll ist bei der nächsten Ausschuß-Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
13. Durch Beschuß des Ausschusses können Angelegenheiten als vertraulich erklärt werden.
14. Die Funktionsperiode des Ausschusses beginnt mit der ersten Sitzung nach der Neuwahl. Diese Sitzung ist von der neu gewählten Präsidentin / dem neugewählten Präsidenten oder deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Funktionsperiode endet unmittelbar vor der ersten Sitzung der nachfolgenden Funktionsperiode.
15. Die Funktion eines Ausschußmitgliedes endet:
 - mit Abschuß einer Funktionsperiode,
 - bei freiwilligem Ausscheiden oder Tod,
 - bei Kommissionsvorsitzenden, die nicht gewählte Mitglieder des Ausschusses sind, mit Auflösung der Kommission oder mit Abberufung als Vorsitzende / Vorsitzender durch den Ausschuß,
 - wenn die Hauptversammlung die Enthebung beschließt,
 - wenn ein Ausschußmitglied öfter als dreimal hintereinander unentschuldigt den Sitzungen fernbleibt.

Fortsetzung Kap. C

10. Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei geheimer Abstimmung gilt im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
11. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
12. Über den Verlauf der Ausschuß-Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu zeichnen und allen Mitgliedem des Ausschusses zu übermitteln. Das Protokoll ist bei der nächsten Ausschuß-Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
13. Durch Beschuß des Ausschusses können Angelegenheiten als vertraulich erklärt werden.
14. Die Funktionsperiode des Ausschusses beginnt mit der ersten Sitzung nach der Neuwahl. Diese Sitzung ist vom neugewählten Präsidenten oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Funktionsperiode endet unmittelbar vor der ersten Sitzung der nachfolgenden Funktionsperiode.
15. Die Funktion eines Ausschußmitgliedes endet:
 - mit Abschuß einer Funktionsperiode,
 - bei freiwilligem Ausscheiden oder Tod,
 - bei Kommissionsvorsitzenden, die nicht gewählte Mitglieder des Ausschusses sind, mit Auflösung der Kommission oder mit Abberufung als Vorsitzender durch den Ausschuß,
 - wenn die Hauptversammlung die Enthebung beschließt,
 - wenn ein Ausschußmitglied öfter als dreimal hintereinander unentschuldigt den Sitzungen fernbleibt.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

Entwurf B

D. DIE KOMMISSIONEN

(Siehe § 17 der Statuten)

1. Der Ausschuß bestellt zur Bildung einer Kommission eine provisorische Vorsitzende / einen provisorischen Vorsitzenden, der/dem im Einvernehmen mit dem Ausschuß die Konstituierung der Kommission und die Bestellung der Mitglieder obliegt. Die / der definitive Vorsitzende wird auf Grund der Empfehlungen der Kommissionsmitglieder vom Ausschuß bestellt. Die / der Vorsitzende ist für die Dauer ihrer/seiner Funktion Mitglied des Ausschusses.
2. An einer bestimmten Aufgabe oder einem bestimmten Anlaß interessierte Mitglieder der Vereinigung können an Kommissionsitzungen teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Erstattung von Spesen.
3. Die / der Vorsitzende hat alle wichtigen Aussendungen der Kommissionen der Präsidentin / dem Präsidenten der Vereinigung zur Genehmigung vorzulegen. Veranstaltungen, welche die Vereinigung finanziell belasten, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Präsidentin / des Präsidenten. Jeder Einladung, die an Personen gerichtet ist, die außerhalb des Veranstaltungsortes ihren Dienst versehen, ist ein Vermerk beizufügen, ob und inwieweit Fahrt- oder Aufenthaltsspesen ersetzt werden.
4. Die / der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei jeder Kommissionssitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführerin / der Protokollführer wird ad hoc bestellt. Das Protokoll ist von ihr/ihm und der / dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Präsidentin / dem Präsidenten der Vereinigung und jedem Kommissionsmitglied ist ein Exemplar zuzuleiten. Ein Exemplar ist bei der / dem jeweiligen Vorsitzenden zu hinterlegen. Beschlüsse und Empfehlungen sind der Präsidentin / dem Präsidenten zwecks Behandlung in der nächsten Ausschuß-Sitzung zuzuleiten.

D. DIE KOMMISSIONEN

(Siehe § 17 der Statuten)

1. Der Ausschuß bestellt zur Bildung einer Kommission einen provisorischen Vorsitzenden, dem im Einvernehmen mit dem Ausschuß die Konstituierung der Kommission und die Bestellung der Mitglieder obliegt. Der definitive Vorsitzende wird auf Grund der Empfehlungen der Kommissionsmitglieder vom Ausschuß bestellt. Der Vorsitzende ist für die Dauer seiner Funktion Mitglied des Ausschusses.
2. An einer bestimmten Aufgabe oder einem bestimmten Anlaß interessierte Mitglieder der Vereinigung können an Kommissionssitzungen teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Erstattung von Spesen.
3. Der Vorsitzende hat alle wichtigen Aussendungen der Kommissionen dem Präsidenten der Vereinigung zur Genehmigung vorzulegen. Veranstaltungen, welche die Vereinigung finanziell belasten, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Präsidenten. Jeder Einladung, die an Personen gerichtet ist, die außerhalb des Veranstaltungsortes ihren Dienst versehen, ist ein Vermerk beizufügen, ob und inwieweit Fahrt- oder Aufenthaltsspesen ersetzt werden.
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei jeder Kommissionssitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird ad hoc bestellt. Das Protokoll ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Dem Präsidenten der Vereinigung und jedem Kommissionsmitglied ist ein Exemplar zuzuleiten. Ein Exemplar ist bei dem jeweiligen Vorsitzenden zu hinterlegen. Beschlüsse und Empfehlungen sind dem Präsidenten zwecks Behandlung in der nächsten Ausschuß-Sitzung zuzuleiten.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

Entwurf B

Fortsetzung Kap. D

5. Zu Beginn einer Funktionsperiode ist ein kurzer schriftlicher Arbeitsplan, nach Ablauf einer Funktionsperiode des Ausschusses ist von jeder Kommission ein kurzer schriftlicher Arbeitsbericht dem Ausschuß vorzulegen.
6. Die Auflösung der Kommission erfolgt durch Beschuß des Ausschusses nach Anhören der Kommission.
7. Die Funktion der / des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes erlischt durch freiwilligen Rücktritt, durch Beschuß des Ausschusses nach Anhören oder auf Empfehlung der Kommission oder bei Auflösen der Kommission.

E. DIE ARBEITSGRUPPEN

(Siehe § 18 der Statuten)

Der Ausschuß bestellt die / Vorsitzende / den Vorsitzenden und die Mitglieder .
Die Bestimmungen des Abschnittes "D - Kommissionen" sind sinngemäß anzuwenden.

F. WAHLEN IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

UND GESCHÄFTSÜBERGABE

I. Wahl des Präsidiums

(siehe § 11 und 12 der Statuten)

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, einzelne Wahlvorschläge für die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten bzw. seiner beiden Stellvertreterinnen / seiner beiden Stellvertreter einzubringen. Die Zustimmung / der Vorgeschlagenen ist einzuholen.

Die Vorschläge können bis zum Beginn der der Hauptversammlung unmittelbar vorausgehenden Ausschuß-Sitzung schriftlich der Präsidentin / dem Präsidenten übermittelt werden und sind von dieser / diesem dem Ausschuß vorzulegen. Später einlangende Vorschläge können im Wege eines Antrages in der Hauptversammlung mit Unterstützung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden eingebracht werden.

Fortsetzung Kap. D

5. Zu Beginn einer Funktionsperiode ist ein kurzer schriftlicher Arbeitsplan, nach Ablauf einer Funktionsperiode des Ausschusses ist von jeder Kommission ein kurzer schriftlicher Arbeitsbericht dem Ausschuß vorzulegen.
6. Die Auflösung der Kommission erfolgt durch Beschuß des Ausschusses nach Anhören der Kommission.
7. Die Funktion ~~der~~ des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes erlischt durch freiwilligen Rücktritt, durch Beschuß des Ausschusses nach Anhören oder auf Empfehlung der Kommission oder bei Auflösen der Kommission.

E. DIE ARBEITSGRUPPEN

(Siehe § 18 der Statuten)

Der Ausschuß bestellt die / ~~Vorsitzende~~ / den Vorsitzenden und die Mitglieder .
Die Bestimmungen des Abschnittes "D - Kommissionen" sind sinngemäß anzuwenden.

F. WAHLEN IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

UND GESCHÄFTSÜBERGABE

I. Wahl des Präsidiums

(siehe § 11 und 12 der Statuten)

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, einzelne Wahlvorschläge für die Wahl des Präsidenten bzw. seiner beiden Stellvertreter einzubringen. Die Zustimmung der Vorgeschlagenen ist einzuholen.

Die Vorschläge können bis zum Beginn der der Hauptversammlung unmittelbar vorausgehenden Ausschuß-Sitzung schriftlich dem Präsidenten übermittelt werden und sind von diesem dem Ausschuß vorzulegen. Später einlangende Vorschläge können im Wege eines Antrages in der Hauptversammlung mit Unterstützung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden eingebracht werden.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

Entwurf B

Fortsetzung Kap.F

~~mit Unterstützung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden eingebracht werden.~~

~~gilt~~

Langt kein Vorschlag ein, sind die Präsidentin / der Präsident und die beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter wieder vorgeschlagen. Ist dies nicht möglich, muß der Ausschuß einen Vorschlag, getrennt für den ersten und zweiten Wahlgang, vorlegen. Die Vorgeschlagenen sind zu befragen, ob sie eine allfällige Wahl annehmen würden.

Die Präsidentin / der Präsident hat die Wahlvorschläge an die Obfrau/den Obmann des Wahlausschusses weiterzuleiten.

* 2. Die Hauptversammlung bestellt Entlastung laut § 10 (1) b) der Statuten auf Antrag der Präsidentin / des Präsidenten den Wahlausschuß.

Dieser besteht aus der Obfrau/dem Obmann und zwei bis vier Beisitzerinnen / Beisitzern und der amtierenden Kassierin / dem amtierenden Kassier; dem Wahlausschuß dürfen weder die / der amtierende, noch die / der zur Wahl vorgeschlagene Präsidentin / Präsident, noch deren / dessen Stellvertreterinnen / Stellvertreter angehören.

Der amtierende Präsident über gibt dem Obmann des Wahlausschusses den Vorsitz der Versammlung. Von diesem Zeitpunkt an darf keine Wahlwerbung mehr für die Wahl/des Präsidenten erfolgen.

4. Der Wahlausschuß überprüft die Stimmberichtigung der Anwesenden und die Richtigkeit allfälliger Vollmachten gemäß § 9 (5) der Statuten. Nicht Stimmberichtigte sind aufzufordern, sich für die Dauer des Wahlvorganges gesondert von den Wahlberechtigten aufzuhalten.



am 24.2. eingeschoben: "Die HV entlastet das Präsidium und nach Anhören der Kassenrevisoren den Kassier".

Fortsetzung Kap.F

~~mit Unterstützung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden eingebracht werden.~~

~~gelten~~

Langt kein Vorschlag ein, sind der Präsident und die beiden Stellvertreter wieder vorgeschlagen. Ist dies nicht möglich, muß der Ausschuß einen Vorschlag, getrennt für den ersten und zweiten Wahlgang, vorlegen. Die Vorgeschlagenen sind zu befragen, ob sie eine allfällige Wahl annehmen würden.

Der Präsident hat die Wahlvorschläge an den Obmann des Wahlausschusses weiterzuleiten.

* Nach
2. Die Hauptversammlung bestellt Entlastung laut § 10 (1) b) der Statuten auf Antrag des Präsidenten den Wahlausschuß. Dieser besteht aus dem Obmann und zwei bis vier Beisitzern und dem amtierenden Kassier; dem Wahlausschuß dürfen weder der amtierende, noch der zur Wahl vorgeschlagene Präsident, noch dessen / Stellvertreter angehören.

3. Der amtierende Präsident über gibt dem Obmann des Wahlausschusses den Vorsitz der Versammlung. Von diesem Zeitpunkt an darf keine Wahlwerbung mehr für die Wahl des Präsidenten erfolgen.

4. Der Wahlausschuß überprüft die Stimmberichtigung der Anwesenden und die Richtigkeit allfälliger Vollmachten gemäß § 9 (5) der Statuten. Nicht Stimmberichtigte sind aufzufordern, sich für die Dauer des Wahlvorganges gesondert von den Wahlberechtigten aufzuhalten.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

Entwurf B

Fortsetzung Kap.F

5. Die Obfrau / der Obmann des Wahlausschusses unterbreitet der Hauptversammlung die Wahlvorschläge für die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und ihrer / seiner Stellvertreterin / ihres / seines Stellvertreters unter Nennung der Vorschlagenden in der Reihenfolge des Einlangens der Wahlvorschläge.
6. Sodann ist im ersten Wahlgang über die Präsidenten / den Präsidenten und ihre / seine beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter einzeln abzustimmen.
7. Diese Abstimmung ist geheim. Jeder Stimmberechtigte erhält Stimmzettel und für jede vorgelegte und anerkannte Vollmacht weitere Stimmzettel.
8. Gewählt ist jene Kandidatin / jener Kandidat (Präsidentin / Präsident und 1. und 2. Stellvertreterin / Stellvertreter), welche / welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9. Wird die gleiche Stimmenanzahl von zwei Kandidatinnen / Kandidaten erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen.

II. Wahl des Ausschusses

(siehe § 13 und 14 der Statuten)

1. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl der Ausschußmitglieder.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich für die Wahl als Mitglied des Ausschusses zur Verfügung zu stellen. Die Meldung über ihre / seine Kandidatur erfolgt schriftlich an das Präsidium.
Der Termin wird im Vereinsorgan bekanntgegeben.
Das Präsidium erstellt daraus eine alphabetisch geordnete Liste der Kandidatinnen / Kandidaten, die allen Mitgliedern schriftlich übermittelt wird.
3. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen bis zu maximal 25 Namen.

Fortsetzung Kap.F

5. Der Obmann des Wahlausschusses unterbreitet der Hauptversammlung die Wahlvorschläge für die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter unter Nennung der Vorschlagenden in der Reihenfolge des Einlangens der Wahlvorschläge.
6. Sodann ist im ersten Wahlgang über den Präsidenten und seine beiden Stellvertreter einzeln abzustimmen.
7. Diese Abstimmung ist geheim. Jeder Stimmberechtigte erhält Stimmzettel und für jede vorgelegte und anerkannte Vollmacht weitere Stimmzettel.
8. Gewählt ist jener Kandidat (Präsident und 1. und 2. Stellvertreter), welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9. Wird die gleiche Stimmenanzahl von zwei Kandidaten erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen.

II. Wahl des Ausschusses

(siehe § 13 und 14 der Statuten)

1. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl der Ausschußmitglieder.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich für die Wahl als Mitglied des Ausschusses zur Verfügung zu stellen. Die Meldung über seine Kandidatur erfolgt schriftlich an das Präsidium.
Der Termin wird im Vereinsorgan bekanntgegeben.
Das Präsidium erstellt daraus eine alphabetisch geordnete Liste der Kandidaten, die allen Mitgliedern schriftlich übermittelt wird.
3. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen bis zu maximal 25 Namen.

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Entwurf A

Entwurf B

Fortsetzung Kap.F

4. Einfügungen und Streichungen werden nicht berücksichtigt.
5. Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
6. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes wird § 13 (2) a) der Statuten angewendet.

III. Wahl der Rechnungsprüfer

(siehe § 15 der Statuten)

1. Im dritten Wahlgang erfolgt die Wahl der Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt durch Handheben.
2. Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden vom Ausschuß nominiert
3. *3*

IV. Ergebnis der Wahl

1. Die Obrfrau / der Obmann des Wahlausschusses hat die Wahlergebnisse zu verkünden und den Vorsitz an die bisherige Präsidentin / den bisherigen Präsidenten zurückzugeben.
2. Die amtierende Präsidentin / der amtierende Präsident stellt die neugewählte Präsidentin / den neugewählten Präsidenten und ihre / seine beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter vor.
3. Der neugewählte Ausschuß hat sich binnen sechs Wochen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Die Einladung erfolgt durch die neugewählte Präsidenten / den neugewählten Präsidenten. Bei der konstituierenden Sitzung hat der Ausschuß die übrigen Mitglieder des Präsidiums zu bestellen. Die Mitglieder des scheidenden Präsidiums führen ihre Agenden, soweit dies zur ordentlichen Geschäftsführung erforderlich ist, bis zur Wahl ihrer Amtsnachfolgerin / ihres Amtsnachfolgers weiter. Die / der scheidende Kassierin / Kassier hat zu diesem Zeitpunkt die Kasse ihrem / seinem Nachfolger nach Prüfung durch die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer zu übergeben.

Fortsetzung Kap.F

4. Einfügungen und Streichungen werden nicht berücksichtigt.
5. Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
6. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes wird § 13 (2) a) der Statuten angewendet.

III. Wahl der Rechnungsprüfer

(siehe § 15 der Statuten)

1. Im dritten Wahlgang erfolgt die Wahl der Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt durch Handheben.
2. Die Rechnungsprüfer und seine Stellvertreter werden vom Ausschuß nominiert.
3. *3*

IV. Ergebnis der Wahl

1. Der Obmann des Wahlausschusses hat die Wahlergebnisse zu verkünden und den Vorsitz an den bisherigen Präsidenten zurückzugeben.
2. Der amtierende Präsident stellt den neugewählten Präsidenten und seine beiden Stellvertreter vor.
3. Der neugewählte Ausschuß hat sich binnen sechs Wochen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Die Einladung erfolgt durch den neugewählten Präsidenten. Bei der konstituierenden Sitzung hat der Ausschuß die übrigen Mitglieder des Präsidiums zu bestellen. Die Mitglieder des scheidenden Präsidiums führen ihre Agenden, soweit dies zur ordentlichen Geschäftsführung erforderlich ist, bis zur Wahl ihres Amtsnachfolgers weiter. Der scheidende Kassier hat zu diesem Zeitpunkt die Kasse seinem Nachfolger nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer zu übergeben.

